

federführendes Amt:	Pro Arbeit - kommunales Jobcenter Oder-Spree
Antragssteller:	Büro Landrat
Datum:	13.09.2017

**Beratungsfolge****Termin****Bemerkungen**

Kreisausschuss	13.09.2017	
Kreistag	04.10.2017	

**Betreff:**

**Änderung der Geschäftsordnung des Beirates für Beschäftigungsförderung im Landkreis Oder-Spree - Örtlicher Beirat gemäß § 18 d SGB II - hier Änderung § 3 Zusammensetzung, Berufung, § 4 Vorsitzender und § 9 Inkrafttreten**

**Beschlussvorschlag:**

Der Kreistag beschließt die Änderung der §§ 3, 4 und 9 der Geschäftsordnung des Beirates für Beschäftigungsförderung im Landkreis Oder-Spree.

**§ 3 Zusammensetzung, Berufung**

(3)k) aus dem Bereich des überörtlichen kommunalen Wirkungskreises auf den für die Grundsicherung zuständigen Leiter;

**§ 4 Vorsitzender**

Den Vorsitz im Beirat führt der Leiter der besonderen Einrichtung gemäß § 6a SGB II.

**§ 9 Inkrafttreten**

Die Änderung der Geschäftsordnung tritt mit Wirkung vom 01.11.2017 in Kraft.

**Sachdarstellung:**

In seiner Funktion als Beigeordneter und Leiter der besonderen Einrichtung hat Herr Rolf Lindemann bislang einen Sitz bei der Zusammensetzung des Beirates und den Vorsitz wahrgenommen. Mit Wahl zum Landrat und einhergehender Strukturveränderung ist das Kommunale Jobcenter dem Landrat direkt unterstellt worden.

Im Zuge dieser Strukturveränderung gewinnt das Jobcenter den Status eines Dezernates. Demgemäß entfällt auf die Leiterin der besonderen Einrichtung, Frau Angelika Zarling, ein Sitz bei der Zusammensetzung des Beirates und der Vorsitz ist auf sie zu übertragen.

Die Geschäftsordnung des Beirates für Beschäftigungsförderung im Landkreis Oder-Spree Örtlicher Beirat gemäß § 18d SGB II, wird wie folgt geändert:

**Alte Fassung § 3**

(3) k) aus dem Bereich des überörtlichen, kommunalen Wirkungskreises auf den für die Grundsicherung zuständigen Beigeordneten;

**Neue Fassung § 3**

3) k) aus dem Bereich des überörtlichen, kommunalen Wirkungskreises auf den für die Grundsicherung zuständigen Leiter;

**Alte Fassung § 4**

Den Vorsitz im Beirat führt der für die Grundsicherung zuständige Beigeordnete.

**Neue Fassung § 4**

Den Vorsitz im Beirat führt der Leiter der besonderen Einrichtung gemäß § 6a SGB II.

**Alte Fassung § 9**

Die Änderung der Geschäftsordnung tritt mit Wirkung vom 01.01.2011 in Kraft.

**Neue Fassung § 9**

Die Änderung der Geschäftsordnung tritt mit Wirkung vom 01.11.2017 in Kraft.

.....  
Landrat / Leiterin der besonderen Einrichtung gem. § 6 a SGB II (Kommunales Jobcenter)